

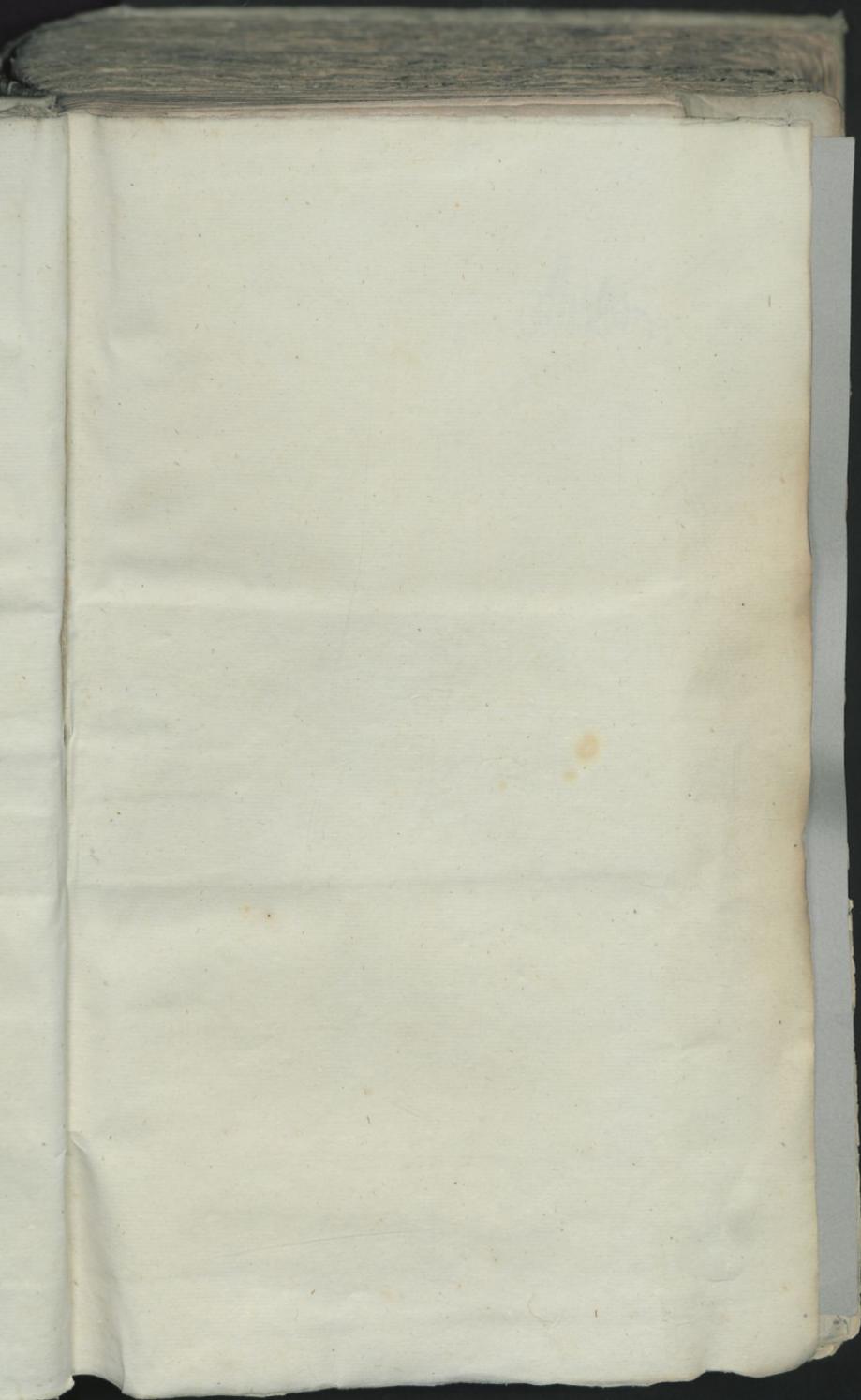


Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.

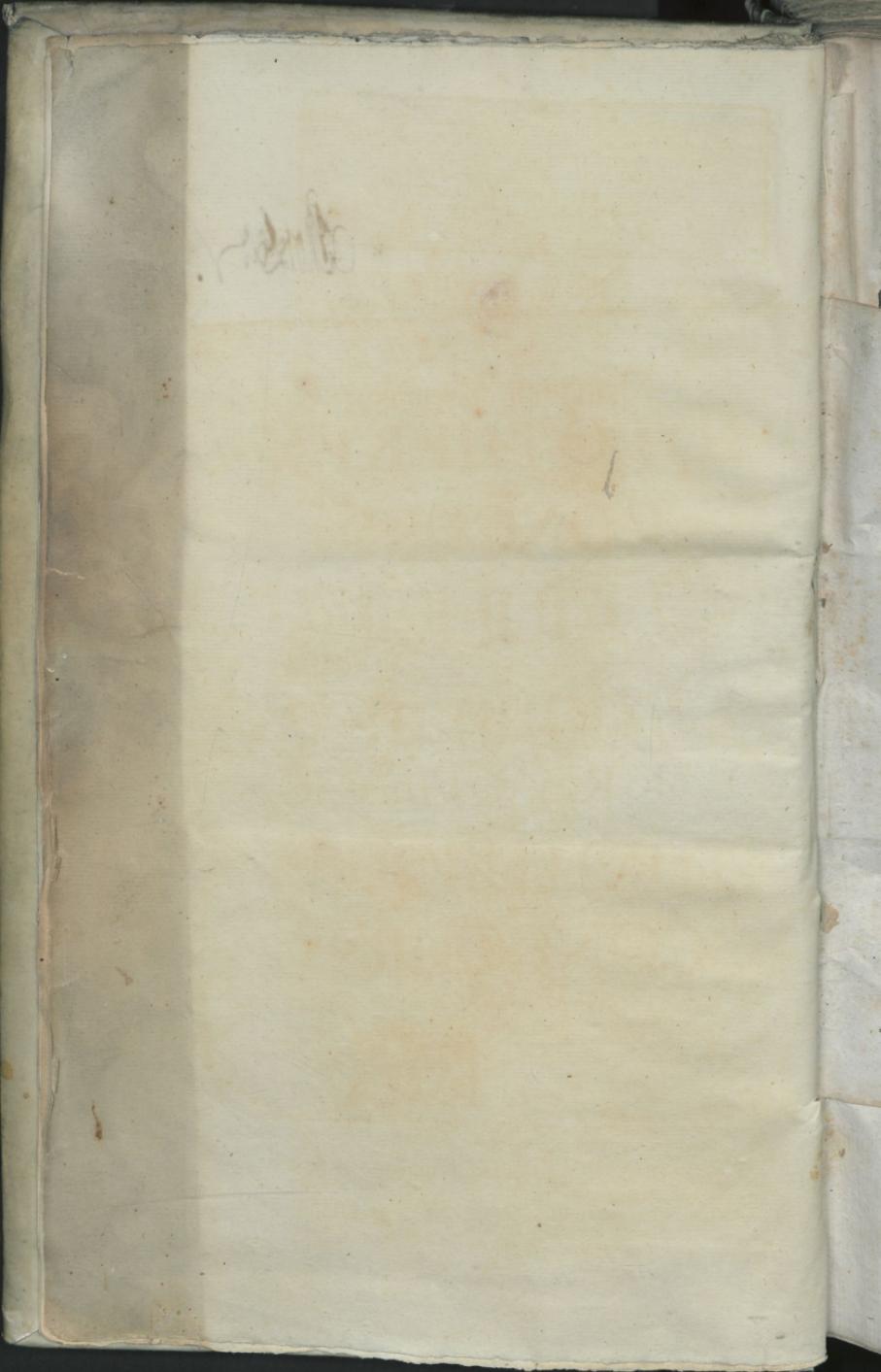








Almosen.



**Von Gottes Gnaden Friedrich Wil-**  
helm / König in Preussen / Marggraff zu Branden-  
burg / des Heyl. Röm. Reichs Erg-Cämmerer  
und Churfürst / c. c. c.

**W**irern c. Wir haben unterm 15. Septembris 1730. durch ein gedrucktes Edict allergnädigst verordnet / daß alle und jede / welche Unter- Officiers und Soldaten außser ihren Garnisonen begegnen / nach derselben Pässen fragen sollen.

Da aber nach denen eingelauffenen Berichten sich öftters zutragen soll / daß derer Beurlaubten Pässe nur auff den Ort ihrer Heymath / und nicht auf diejenige welche sie mit berühren / oder wo sie sonst zu thun haben / gerichtet seyn / dem obgenachtet aber dieselbe wohl 5. 6. bis 8. Meilen von oder auch wohl gar hinter solchem Ort in angegebenen Verrichtungen / theils zu Fusse theils mit Pferden und Wagen nach denen Städten mit dergleichen Pässen gehen / und dahero Anfrage geschehen ist / wie sie sich dierhalb zu verhalten hätten:

So haben Wir allerhöchst resolviret / und an die Regimenter befohlen / daß in denen Pässen / welche denen Beurlaubten Soldaten gegeben werden / nicht allein der Ort ihrer Heymath / sondern auch diejenige Orter / welche sie zu berühren / oder wo sie zu thun haben / und wo sie etwa mit hingeschicket und beurlaubet werden / und wo sie was möchten zu verrichten haben / mit inferiret werden sollen; gestalt derjenige Unter- Officier und Soldate / welcher etliche Meilen von einem Ort so nicht im Paß benennet ist / recontriret wird / in arrest genommen / und zur nächsten Garnison abgeliefert werden solle / lassen auch dergleichen Ordre daro an sämtliche Regimenter Infanterie, Cavallerie und Dragoner ergehen / um sich bey Ausfertigung derer Beurlaubten Pässe darnach zu richten.

Wir fügen Euch demnach hiedurch solches in Gnaden zu wissen / und habt Ihr sämtliche Land- und Steuer- Räte / Magistrate, Beamte und Berichts- Obrigkeiten hiernach zu instruiren / und durch selbige dieses überall getreulich bekannt machen zu lassen / auch darunter nöthige Verfühung zu thun. Seyndt Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 7. Januarii 1731.

**Fr. Wilhelm.**

In die Schlesische Krieges und Domainen-Cammer.  
Daßwan ein beurlaubter Unter- Officier und  
Soldate an einem Ort / der nicht in seinem  
Paß sicheit angetroffen wird / arres-  
tirt und zur nächsten Garnison  
abgeliefert zu werden soll.

J. W. v. Grumbkow. S. M. v. Biehn.



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or address, written in a cursive script.

Handwritten text below the first line, continuing the cursive script.

Several lines of handwritten text in cursive script, appearing to be a list or a detailed note.

REGIMENTALION  
GENERAL  
LEGH  
Regiments  
der Juden.

De Data Scyth / den 24ten Decembris 1750

Printed text at the bottom of the page, likely a publisher's or printer's mark.



Rescriptum Regium  
vnu

4.3 Jan. 1731.

Derß, wegen ein beibehaltung  
in der officier und Soldaten  
an einem Ort, der nicht in  
seinem Ort ist, und  
hoffen wird, arretieren  
zu unser garnison abge  
hört werden soll.

N. 30.

Kg 2973  
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi



**W**on Gottes Gnaden **F**riedrich Wil-  
helm / König in Preussen / Marggraff zu Branden-  
burg / des Heyl. Röm. Reichs Erg-Cämmerer  
und Churfürst / ꝛ. ꝛ. ꝛ.

**W**ir haben unterm 15. Septembris 1730. durch ein  
gedrucktes Edict allergnädigst verordnet / das alle und jede / welche Unter- Offi-  
ciers und Soldaten ausser ihren Garnisonen begegnen / nach derselben Pässen  
fragen sollen.

Da aber nach denen eingelauffenen Berichten sich öftters zutragen soll / das derer  
auf den Ort ihrer Heymath / und nicht auf diejenige  
oder wo sie sonst zu thun haben / gerichtet seyn / dem obnge-  
6. bis 8. Meilen von oder auch wohl gar hinter solchem Ort  
ingen / theils zu Fusse theils mit Pferden und Wagen nach  
reichen Pässen gehen / und daher Anstöße geschehen ist / wie  
lten hätten:

schst resolviret / und an die Regimente befohlen / das in denen  
beurlaubten Soldaten gegeben werden / nicht allein der Ort ihrer  
ejenige Orter / welche sie zu berühren / oder wo sie zu thun haben /  
geschicket und beurlaubt werden / und wo sie was möchten zu ver-  
et werden sollen; gestalt derjenige Unter- Officier und Soldate /  
n einem Ort so nicht im Paß benennet ist / rencontriret wird /  
zur nächsten Garnison abgeliefert werden solle / lassen auch der-  
ntliche Regimente Infanterie, Cavallerie und Dragoner erge-  
igung derer Beurlaubten Pässe darnach zu richten.

inmach hierdurch solches in Gnaden zu wissen / und habt Ihr  
er- Rätthe / Magistrate, Beamte und Berichts-Obriheiten  
und durch selbige dieses überall gehörig bekant machen zu lassen /  
berfügung zu thun. Seyndt Euch mit Gnaden gewogen.  
nuarii 1731.

**F**r. **W**ilhelm.

und Domainen-Cammer.  
ter Unter- Officier und  
t / der nicht in seinem  
en wird / arrefli-  
arniton  
soll.

J. W. v. Grumbkow. J. M. v. Dickshn.

